



Anlagereglement

Gültig ab 21. April 2020

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine konsequente geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	3
Art. 3	Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)	3
Art. 4	Personen und Institutionen	4
Art. 5	Integrität und Loyalität	4
Art. 6	Zulässige Anlagen und Anlageformen	4
B.	Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 7	Führungsorganisation	5
Art. 8	Organisationsbereich Anlagen	5
Art. 9	Investment Controller	6
C.	Strukturierung der Anlagen	7
Art. 10	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 11	Vergleichsindex (Benchmark)	7
Art. 12	Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte	7
Art. 13	Währungsabsicherung (Currency Overlay)	8
Art. 14	Liquidität / Short Duration	8
Art. 15	Obligationen Schweiz (CHF Inland)	8
Art. 16	Obligationen Welt	9
Art. 17	Aktien Schweiz	9
Art. 18	Aktien Welt und Aktien Emerging Markets	9
Art. 19	Immobilien Schweiz	9
Art. 20	Immobilien Welt	10
Art. 21	Alternative Anlagen - Rohstoffe	10
Art. 22	Alternative Anlagen - Forderungen	10
D.	Zentrale Depotstelle, Fondsleitung und Vermögensverwalter	11
Art. 23	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	11
Art. 24	Fondsleitung	11
Art. 25	Vermögensverwalter	12
E.	Überwachung und Berichterstattung	12
Art. 26	Überwachung und Berichterstattung	12
F.	Besondere Bestimmungen	13
Art. 27	Wahrnehmung der Stimmrechte	13
Art. 28	Finanzmarktinfrastukturgesetz	13
Art. 29	Wertschwankungsreserve	13
G.	Schlussbestimmungen	14
Art. 30	Inkrafttreten	14
Anhang 1	Anlagestrategie – Vorsorge BVG	15
Anhang 2	Anlagestrategie – Risikoversicherung für Arbeitslose ALV	17
Anhang 3	Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK	19

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

- Erläss Anlagereglement
- 1 Der Stiftungsrat der Stiftung Auffangeinrichtung BVG („Auffangeinrichtung“) erlässt gestützt auf Art. 51a Abs. 2 lit. c und lit. f und Art. 55 Abs. 3 BVG sowie Art. 7 Abs. 7 der Stiftungsurkunde das vorliegende Anlagereglement.
- Gesetzliche Grundlagen
- 2 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Weitere Bestimmungen
- 3 Es gelten die weiteren Bestimmungen der Auffangeinrichtung, insbesondere das Organisations- und Rückstellungsreglement sowie die vom Anlageausschuss erlassenen Weisungen.

Art. 2 Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung

- Interessenwahrung
- 1 Die Bewirtschaftung des Vermögens der Auffangeinrichtung dient der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks und erfolgt im Interesse der Destinatäre. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.
- Anlageuniversum
- 2 Die Auffangeinrichtung investiert nur dort, wo das Anlagerisiko auch unter Berücksichtigung der Umsetzungskosten durch eine ökonomisch erklärbare Risikoprämie entschädigt wird.
- Chancen- und Risikobewirtschaftung
- 3 Das Chancen- und Risikomanagement der Auffangeinrichtung ist darauf ausgerichtet, Chancen und Risiken zu erkennen, zu quantifizieren und zu bewirtschaften.
- Prognosen
- 4 Die Auffangeinrichtung geht bei der Vermögensbewirtschaftung grundsätzlich nicht vom Glauben an die Prognosefähigkeit betreffend die Entwicklung von Finanzmärkten und makroökonomischen Grössen aus. Sie berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit jedoch diesbezüglich mögliche Szenarien.
- Nachvollziehbarkeit
- 5 Die Organisation ist so ausgelegt, dass alle Anlageentscheide gut nachvollziehbar sind, stufengerecht, dem Fachwissen entsprechend gefällt und regelmässig überprüft werden.
- Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung
- 6 Als Anleger sind sich die Verantwortlichen bei der Auffangeinrichtung der ethischen, ökologischen und sozialpolitischen Verantwortung bewusst und berücksichtigen dies im Investitionsverhalten.

Art. 3 Anlagestrategien (Strategische Asset Allokation)

- Prinzipien
- 1 Die Auffangeinrichtung bewirtschaftet ihre Anlagen sorgfältig, so dass Sicherheit und Risikoverteilung, ein angemessener Ertrag und die Sicherstellung der Liquidität gewährleistet sind (Art. 50 Abs. 1-3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).
- Risikofähigkeit
- 2 Der Stiftungsrat der Auffangeinrichtung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Anlagestrategien, die auf die effektive strukturelle Risikofähigkeit der jeweiligen Geschäftsbereiche abgestimmt sind und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigen.

Überprüfung
Anlagestrategie

³ Die Anlagestrategien werden vom Stiftungsrat periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und nötigenfalls angepasst (Asset-Liability Modelling Studie). Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Auffangeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

Geschäftsbereiche

⁴ Die Anlagestrategien für die Geschäftsbereiche Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose ALV und Freizügigkeitskonten FZK sind im Anhang aufgeführt.

Art. 4 Personen und Institutionen

Personen und
Institutionen

¹ Mit der Vermögensbewirtschaftung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Art. 48f Abs. 2-5, Art. 48h, Art. 48i, Art. 48j, Art. 48k, Art. 48l und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).

Interessenkonflikte

² Mit der Vermögensbewirtschaftung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der Auffangeinrichtung vertreten sein.

Grundsätze für die
Auswahl

³ Die Auswahl von Personen und Institutionen erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess gemäss Weisung Finanzkompetenz.

Art. 5 Integrität und Loyalität

Grundlagen

¹ Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) über die Integrität und Loyalität aller an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ist im Organisationsreglement sowie der Weisung zu den Integrität und Loyalitätsvorschriften festgehalten.

Art. 6 Zulässige Anlagen und Anlageformen

Zulässige Anlagen,
Begrenzungen und
Anlageformen

¹ Zulässig sind alle Anlagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 BVV 2) innerhalb der gesetzlichen Begrenzungen (Art. 54, Art. 54a, Art. 54b und Art. 55 BVV 2). Die Anlagen können als direkte Anlagen, mittels kollektiver Anlagen oder derivater Finanzinstrumente vorgenommen werden (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 und Art. 56a BVV 2).

Kollektive Anlagen

² Beim Einsatz von kollektiven Anlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 56 BVV 2) sowie die einschlägigen Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen einzuhalten.

Erweiterung
Anlage-
möglichkeiten

³ Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Nachschusspflicht

⁴ Nicht zulässig sind Anlagen mit Nachschusspflicht (Art. 50 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2).

B. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 7 Führungsorganisation

- Ebenen
- ¹ Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Auffangeinrichtung umfasst die folgenden fünf Ebenen:
- a. Stiftungsrat
 - b. Anlageausschuss
 - c. Geschäftsleitung
 - d. Organisationsbereich Anlagen
 - e. Investment Controller
- Aufgaben und Kompetenzen
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses und der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 8 Organisationsbereich Anlagen

- Delegation
- ¹ Der Stiftungsrat beauftragt den Organisationsbereich Anlagen mit der Durchführung der Vermögensbewirtschaftung.
- Aufgaben und Kompetenzen
- ² Der Organisationsbereich Anlagen nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Überwacht die Vermögensbewirtschaftung und die Anlagen,
 - b. stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen in der Vermögensbewirtschaftung eingehalten werden,
 - c. führt die Auswahl und Überwachung der Vermögensverwalter durch,
 - d. schliesst nach Genehmigung durch den Anlageausschuss mit den externen Vermögensverwaltern Verträge ab und erteilt den internen Vermögensverwaltern die notwendigen Weisungen,
 - e. ist verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses,
 - f. setzt die Wahrnehmung der Stimmrechte um und stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Auffangeinrichtung informiert werden (23 Abs. 1 VegüV),
 - g. organisiert und protokolliert die Sitzungen des Anlageausschusses,
 - h. ist Ansprechpartner für die Zentrale Depotstelle, die Fondsleitung und die Vermögensverwalter.

Art. 9 Investment Controller

- Delegation ¹ Der Stiftungsrat beauftragt den Investment Controller mit der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung.
- Unabhängigkeit ² Der Investment Controller überwacht die Anlagen als unabhängige Stelle, welche weder Vermögensverwalter, Fondsleitung noch Zentrale Depotstelle sein darf.
- Aufgaben und Kompetenzen ³ Der Investment Controller nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Vermögensbewirtschaftung,
 - b. beurteilt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Vermögensbewirtschaftung,
 - c. beurteilt die Auswahl der Zentralen Depotstellen, der Fondsleitung und der Vermögensverwalter sowie die Auftragserteilung,
 - d. beurteilt die Tätigkeit der Zentralen Depotstelle, der Fondsleitung und der Vermögensverwalter,
 - e. überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien, inkl. der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen,
 - f. beurteilt die Anlageleistung auf Stufe Gesamtvermögen und aller Vermögensverwalter in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
 - g. empfiehlt geeignete Massnahmen,
 - h. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung,
 - i. unterstützt den Organisationsbereich Anlagen bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen sowie bei der Durchführung der Vermögensbewirtschaftung,
 - j. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien,
 - k. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Organisationsbereich Anlagen als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung,
 - l. informiert stufengerecht und ohne Verzug über Abweichungen vom Anlagereglement und/oder der Anlagestrategie,
 - m. erstattet mindestens einmal im Jahr anlässlich einer Stiftungsratssitzung Bericht.
- Eskalations-Möglichkeit ⁴ Der Investment Controller kann sich jederzeit an den Stiftungsrat wenden, mit gleichzeitiger Information an den Anlageausschuss.

C. Strukturierung der Anlagen

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

Derivate Finanzinstrumente	¹ Grundsätzlich erfolgen die Anlagen in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
Handelbarkeit	² Grösstenteils erfolgen die Anlagen in liquide, gut handelbare Wertschriften. Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.
Anlagestil	³ Die Anlagen können passiv (indexiert), regelbasiert oder aktiv verwaltet werden.
Einhaltung der Anlagestrategie	⁴ Für die Einhaltung der Anlagestrategien in Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
Bewertung	⁵ Die Bewertung der Aktiven und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 und Art. 48a BVV 2).

Art. 11 Vergleichsindex (Benchmark)

Grundsatz	¹ Für jede Anlagekategorie wird ein Vergleichsindex festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der Anlagekategorie wiedergibt.
Stiftungsspezifischer Vergleichsindex	² Mit Hilfe der definierten Vergleichsindizes und der neutralen Gewichtung gemäss der Anlagestrategie wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
Beurteilung	³ Die erzielten Anlageresultate werden mit dem stiftungsspezifischen Vergleichsindex verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

Art. 12 Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte

Grundlagen	¹ Die Wertschriftenleihe und das Pensionsgeschäft der Auffangeinrichtung erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und den Verordnungen über die kollektiven Kapitalanlagen und über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen.
Pensionsgeschäft	² Die Auffangeinrichtung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften. Nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin.
Abwicklung	³ Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis. Die Wertschriftenleihe und das Pensionsgeschäft werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Zentrale Depotstelle abgewickelt.
Kollektive Anlagen	⁴ Die Wertschriftenleihe und das Pensionsgeschäft innerhalb von kollektiven Anlagen sind zulässig.

Art. 13 Währungsabsicherung (Currency Overlay)

- Ziel ¹ Mit der Währungsabsicherung soll das Fremdwährungsexposure der Auffangeinrichtung reduziert werden.
- Zulässige Anlagen ² Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Spot Transaktionen sowie Devisentermingeschäfte (Futures, Forwards) und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu dreizehn Monaten eingesetzt werden. Innerhalb von kollektiven Anlagen sind längere Laufzeiten zulässig.

Art. 14 Liquidität / Short Duration

- Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen, Geldmarktanlagen und kotierte Obligationen mit guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. Investment Grade: BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) und einer maximalen Duration von 1 Jahr.
- a. bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating
 - b. bei einer Herabstufung unter das Mindestrating sind die Titel so schnell wie möglich, aber spätestens nach einem Monat, zu verkaufen
- Schuldaner-
kennungen ² Zulässig sind Schuldanererkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- Hypotheken ³ Zulässig sind Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen).
- Nicht zulässige
Anlagen ⁴ Nicht zulässig sind Instrumente, die Optionalitäten beinhalten (z.B. Caps, Floors, Swaptions).

Art. 15 Obligationen Schweiz (CHF Inland)

- Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind kotierte Obligationen gemäss Vergleichsindex mit guter bis sehr guter Kreditqualität (beim Erwerb mind. Investment Grade: BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
- a. es gilt die Rating Methode des Indexanbieters
 - b. die Summe der Obligationen Schweiz mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen Schweiz Engagements nicht überschreiten
- Schuldaner-
kennungen ² Zulässig sind Schuldanererkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- Hypotheken ³ Zulässig sind Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen).
- Restlaufzeit ⁴ Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.
- Nicht zulässige
Anlagen ⁵ Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen.

Art. 16 Obligationen Welt

- Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind kotierte Obligationen gemäss Vergleichsindex mit durchschnittlich guter bis sehr guter Kreditqualität (mind. Investment Grade: BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
- a. es gilt die Rating Methode des Indexanbieters
 - b. die Summe der Obligationen Welt mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen Welt Engagements nicht überschreiten
- Währungen ² Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Restlaufzeit ³ Obligationen, welche zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und nur auf Grund der Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Obligationen im Vergleichsindex gleichgestellt.
- Nicht zulässige Anlagen ⁴ Nicht zulässig sind Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen.

Art. 17 Aktien Schweiz

- Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Aktien innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ausserhalb Vergleichsindex ² Ergänzend können max. 10% des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

Art. 18 Aktien Welt und Aktien Emerging Markets

- Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Aktien innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ausserhalb Vergleichsindex ² Ergänzend können max. 10% des Portfolios in kotierten Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

Art. 19 Immobilien Schweiz

- Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Immobilienfonds sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
- Börsenkotierte Anlagen ² Zulässig sind Anlagen in börsenkotierten Immobilienfonds und Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in den Vergleichsindex aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Anlagen 60 Tage nach Emission nicht in den Vergleichsindex aufgenommen worden sein, sind die Anlagen innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Art. 20 Immobilien Welt

Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind kollektive Anlagen, insbesondere Anteile von Immobilienfonds, Beteiligungen an kotierten Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

Art. 21 Alternative Anlagen - Rohstoffe

Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind kollektive, breit diversifizierte Anlagen in Rohstoffe gemäss Vergleichsindex.

Art. 22 Alternative Anlagen - Forderungen

Zulässige Anlagen ¹ Zulässig sind Anlagen in Forderungen in den Anlagekategorien Short Duration, Obligationen Schweiz und Obligationen Welt, welche die Erfordernisse gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 nicht erfüllen.

Berichterstattung ² Die Alternativen Anlagen – Forderungen sind in der Gewichtung der Anlageklassen Short Duration, Obligationen Schweiz und Obligationen Welt enthalten und werden für die BVV 2 Berichterstattung gesondert ausgewiesen.

D. Zentrale Depotstelle, Fondsleitung und Vermögensverwalter

Art. 23 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Aufgaben und
Kompetenzen

- ¹ Die Zentrale Depotstelle nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponabrechnungen und Corporate Actions,
 - die Abrechnung und Rückforderung von Steuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Auffangeinrichtung, ihren Vermögensverwaltern sowie der Fondsleitung,
 - b. ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für die Berichterstattung notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern,
 - c. ist verantwortlich für die Abwicklung der Wertschriftenleihe gemäss Vorgaben der Auffangeinrichtung,
 - d. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Anlagen der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes,
 - e. erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Anlageausschusses, des Organisationsbereichs Anlagen und des Investment Controllers,
 - f. führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 24 Fondsleitung

Delegation

- ¹ Der Anlageausschuss kann zur Vermögensbewirtschaftung einen Fond errichten, dessen Kreis der Anleger auf die Auffangeinrichtung beschränkt ist.

Aufgaben und
Kompetenzen

- ² Die Fondsleitung des Einanlegerfond nimmt im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Durchführen der Vermögensbewirtschaftung gemäss den schriftlichen Verträgen,
 - b. periodische Berichterstattung an den Organisationsbereich Anlagen und den Investment Controller.

Art. 25 Vermögensverwalter

- Mindestkriterien ¹ Die folgenden Mindestkriterien für die Auswahl der externen Vermögensverwalter gelten in Ergänzung zu Art. 4 des Anlagereglements:
- a. Der Vermögensverwalter hat Kenntnisse der relevanten Vorschriften des BVG, BVV 2, Swiss GAAP FER 26 sowie den Mitteilungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen bzw. der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV,
 - b. der Vermögensverwalter hat klar geregelte Verantwortlichkeiten, inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher, Stellvertreter),
 - c. der Vermögensverwalter verfügt über interne Richtlinien, welche schädliche Eigengeschäfte verbieten, namentlich Front-, Parallel- und Afterrunning,
 - d. der Vermögensverwalter darf wirtschaftlich nicht von der Auffangeinrichtung abhängig sein, d.h. der jährliche Umsatz mit der Auffangeinrichtung sollte 10% seines Umsatzes nicht übersteigen,
 - e. der Vermögensverwalter erbringt den Nachweis einer stabilen und tragfähigen Organisation, von strukturierten Anlageprozessen und systematischen Risikokontrollen.
- Auswahl, Überwachung, Kündigung ² Die Auswahl, Überwachung und Kündigung erfolgt gemäss der Weisung Auswahl und Überwachung der Vermögensverwalter.
- Aufgaben und Kompetenzen ³ Die Vermögensverwalter nehmen im Bereich Vermögensbewirtschaftung insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen wahr:
- a. Durchführen der Vermögensbewirtschaftung gemäss den schriftlichen Verträgen,
 - b. periodische Berichterstattung an den Organisationsbereich Anlagen und den Investment Controller.

E. Überwachung und Berichterstattung

Art. 26 Überwachung und Berichterstattung

- Periodizität ¹ Die Vermögensbewirtschaftung und die Anlagen sind laufend zu überwachen.
- Ziel ² Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Ebenen in der Führungsorganisation stufengerecht informiert werden, so dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- Aufgaben und Kompetenzen ³ Die Überwachung der Vermögensbewirtschaftung durch den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.
- Organisationsbereich Anlagen ⁴ Der Organisationsbereich Anlagen berichtet periodisch an den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat.
- Investment Controller ⁵ Der Investment Controller berichtet periodisch an den Organisationsbereich Anlagen, den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat.

F. Besondere Bestimmungen

Art. 27 Wahrnehmung der Stimmrechte

- Grundlage ¹ Die Wahrnehmung der Stimmrechte erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung gegen die übermäßige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie nach Massgabe der weiteren Bestimmungen im Anlagereglement.
- Universum ² Für direkt oder via Einanlegerfond und Kollektivanlagen, welche die Wahrnehmung des Stimmrechts zulassen, gehaltene unter Art. 22 VegüV fallende Aktien, nimmt die Auffangeinrichtung die Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Auffangeinrichtung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet. Der Stiftungsrat kann das Interesse der Versicherten näher spezifizieren.
- Generelle Ausübung ³ Der Stiftungsrat kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung der Stimmrechte Analysen und Empfehlungen von externen Fachstellen, wie Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten, berücksichtigen. Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht und keine besonderen Situationen vorliegen, werden die Stimmrechte im Sinne der Empfehlungen der externen Fachstelle ausgeübt.
- Ausübung durch den Anlageausschuss ⁴ Der Anlageausschuss hat die Kompetenz in gut begründeten Ausnahmefällen von der Empfehlung der externen Fachstelle abzuweichen.

Art. 28 Finanzmarktinfrastukturgesetz

- Grundlage ¹ In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat die Qualifikation fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.
- Einstufung ² Die Auffangeinrichtung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).
- Überprüfung ³ Der Organisationsbereich Anlagen überprüft periodisch, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.

Art. 29 Wertschwankungsreserve

- Grundlage ¹ Die Berechnung der Wertschwankungsreserven ergibt sich aus dem Rückstellungsreglement (Art. 48e BVV 2).

G. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

- Ersatz ¹ Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 08. Mai 2020 verabschiedet und per 21. April 2020 in Kraft gesetzt. Dieses Anlagereglement ersetzt sämtliche bisherigen Anlagereglemente inkl. deren Anhänge.
- Sprache ² Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für deren Auslegung einzig der deutsche Text massgebend.
- Änderung ³ Der Stiftungsrat kann dieses Anlagereglement jederzeit ändern.

Anhang 1 Anlagestrategie – Vorsorge BVG

vom Stiftungsrat genehmigt am 02. Dezember 2016, gültig ab 01. Januar 2017

1. Anlagestrategie

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	0%	1%	5%
Obligationen Schweiz	41%	46%	51%
Obligationen Welt	18%	20%	22%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Welt	10%	12%	14%
Aktien Emerging Markets	1%	2%	3%
Immobilien Schweiz	6%	10%	12%
Immobilien Welt	1%	2%	3%
Alternative Anlagen	1%	2%	8%
Rohstoffe	1%	2%	3%
Forderungen	0%	0%	5%

2. Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	75%	85%	95%
CAD	75%	85%	95%
DKK	75%	85%	95%
EUR	75%	85%	95%
GBP	75%	85%	95%
JPY	75%	85%	95%
NOK	75%	85%	95%
NZD	75%	85%	95%
SEK	75%	85%	95%
SGD	75%	85%	95%
USD	75%	85%	95%

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

3. Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Welt	67% Bloomberg Barclays Global Treasury Bond Index (unhedged) 33% Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI EM Free (DTR net)
Immobilien Schweiz	25% KGASt Immobilien Index 75% SXI Swiss Real Estate Funds (TR)
Immobilien Welt	Portfoliorendite ¹
Rohstoffe	Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock TR Index (unhedged)

¹ Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkотиerte Anlagen umfassen, erstellt.

Anhang 2 Anlagestrategie – Risikoversicherung für Arbeitslose ALV

vom Stiftungsrat genehmigt am 06. Mai 2019, gültig ab 01. Juni 2019

1. Anlagestrategie

Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	16%	20%	24%
Obligationen Schweiz	22%	26%	30%
Obligationen Welt	17%	19%	21%
Aktien Schweiz	4%	5%	6%
Aktien Welt	12%	14%	16%
Aktien Emerging Markets	2%	3%	4%
Immobilien Schweiz	6%	10%	12%
Immobilien Welt	1%	3%	4%
Alternative Anlagen	0%	0%	5%
Forderungen	0%	0%	5%

2. Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	75%	85%	95%
CAD	75%	85%	95%
DKK	75%	85%	95%
EUR	75%	85%	95%
GBP	75%	85%	95%
JPY	75%	85%	95%
NOK	75%	85%	95%
NZD	75%	85%	95%
SEK	75%	85%	95%
SGD	75%	85%	95%
USD	75%	85%	95%

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

3. Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Welt	67% Bloomberg Barclays Global Treasury Bond Index (unhedged) 33% Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI EM Free (DTR net)
Immobilien Schweiz	35% KGASt Immobilien Index 65% SXI Swiss Real Estate Funds (TR)
Immobilien Welt	Portfoliorendite ²

² Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.

Anhang 3 Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK

vom Stiftungsrat genehmigt am 08. Mai 2020, gültig ab 21. April 2020

1. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie – Freizügigkeitskonten FZK ist abhängig vom Strategieindikator (dynamische Anlagestrategie):

$$\text{Strategieindikator} = \frac{\text{Bilanzieller (geschätzter) Deckungsgrad}}{\text{Kritischer Deckungsgrad}}$$

Kritischer Deckungsgrad (KDG) = Deckungsgrad, von dem aus der GB Freizügigkeitskonten mittels risikoarmer Anlagen und tiefer Verzinsung der FZK (0.4 x 5-Jahres-Swapsatz) innerhalb von 5 Jahren autonom eine Unterdeckung beheben kann.

$$KDG = \frac{\left(1 + \frac{\text{Sanierungszins}}{100}\right)^5}{\left(1 + \frac{\text{effektiver Zins}}{100}\right)^5}$$

Strategieindikator	< 100	≥ 100
Risikoanteil ³	0%	5%
Sollrendite	Entspricht effektiver FZK-Verzinsung plus Verwaltungskosten, plus Verzinsung Wertschwankungsreserven	

Der Strategieindikator wird am letzten Freitag eines Monats mit den Bewertungen des Vortags berechnet. Allfällige Wechsel der SAA, von einer Risikoanteils-Klasse in eine andere, finden auf Anfang des nächst folgenden Monats statt und gelten für mindestens einen Monat.

³ Unter „Risikoanteil“ wird das Budget für Risiko behaftete Anlagen unter Berücksichtigung derer Korrelationen untereinander verstanden. Die Summe der risikobehafteten Anlagen kann höher als das Risikobudget sein (aufgrund des Korrelationseffekts).

Anlagestrategie	< 100	Strategieindikator	
	0%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	59%	70%	82%
Obligationen Schweiz	8%	10%	12%
Obligationen Welt	8%	10%	12%
Aktien Schweiz	0%	1%	2%
Aktien Welt	0%	2%	4%
Aktien Emerging Markets	0%	0%	0%
Immobilien Schweiz	2%	7%	9%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
Alternative Anlagen	0%	0%	5%
Rohstoffe	0%	0%	0%
Forderungen	0%	0%	5%

Anlagestrategie	≥ 100	Strategieindikator	
	5%	Risikoanteil	
Anlagekategorien	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
Liquidität / Short Duration	45%	59.5%	73%
Obligationen Schweiz	10%	12%	14%
Obligationen Welt	10%	12%	14%
Aktien Schweiz	1%	3%	4%
Aktien Welt	3%	5%	7%
Aktien Emerging Markets	0%	1%	2%
Immobilien Schweiz	2%	7%	10%
Immobilien Welt	0%	0%	2%
Alternative Anlagen	0%	0.5%	6%
Rohstoffe	0%	0.5%	1%
Forderungen	0%	0%	5%

2. Hedge Ratio Währungsabsicherung

Währung	Untere Bandbreite	Anlagestrategie	Obere Bandbreite
AUD	75%	85%	95%
CAD	75%	85%	95%
DKK	75%	85%	95%
EUR	75%	85%	95%
GBP	75%	85%	95%
JPY	75%	85%	95%
NOK	75%	85%	95%
NZD	75%	85%	95%
SEK	75%	85%	95%
SGD	75%	85%	95%
USD	75%	85%	95%

Die Währungsabsicherung gilt für die im Gesamtvermögen, ohne Kategorie Liquidität / Short Duration, existierenden Währungsrisiken. Innerhalb der Anlagekategorie Liquidität / Short Duration werden sämtliche existierende Fremdwährungsrisiken möglichst vollständig abgesichert. Der Anlageausschuss hat die Kompetenz, bei Bedarf die Währungsabsicherung auf weitere Währungen auszudehnen, resp. die Absicherung einer Währung einzustellen, wenn deren Anteil am Gesamtvermögen weniger als 0.5% ausmacht.

3. Vergleichsindizes

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität / Short Duration	FTSE CHF 3 Month EUR Deposit
Obligationen Schweiz	SBI Domestic AAA – AA TR
Obligationen Welt	67% Bloomberg Barclays Global Treasury Bond Index (unhedged) 33% Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index (unhedged)
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World IMI ex CH (net dividends reinvested) (unhedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI EM Free (DTR net)
Immobilien Schweiz	25% KGAST Immobilien Index 75% SXI Swiss Real Estate Funds (TR)
Immobilien Welt	Portfoliorendite ⁴
Rohstoffe	Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock TR Index (unhedged)

⁴ Für die Überwachung und vertiefte Beurteilung der erzielten Performance der Immobilienanlagen wird periodisch ein Vergleich der Portfoliorendite mit globalen/regionalen Indizes und mit massgeschneiderter Gewichtung, welche nichtkotierte Anlagen umfassen, erstellt.